

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

gültig ab 01.08.2017

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Art des Netzanschlusses gem. § 7 NDAV.....	2
2. Zahlungspflichten .....	2
3. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NDAV .....	2
4. Kosten gem. § 9 NDAV.....	2
5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten gem. § 9 Abs. 2 NDAV .....	3
6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gem. § 14 NDAV .....	3
7. Unterbrechung des Netzanschlusses gem. § 24 NDAV .....	4
8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen .....	4
9. Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NDAV .....	4
10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gem. § 23 NDAV.....	5
11. Datenschutz/ Widerspruchsrecht .....	5
12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB) .....	5
13. Inkrafttreten .....	6

## 1. Art des Netzanschlusses gem. § 7 NDAV

- 1.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss (Hausanschluss) an das örtliche Gasverteilungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.2 Die Herstellung und die Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Netzbetreibers (der SWG) zu beantragen.

## 2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen

## 3. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NDAV

Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der NDAV derzeit nicht erhoben.

## 4. Kosten gem. § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke bis Nennweite DN 50 nach Pauschalsätzen. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. In allen anderen Fällen erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.2 Für die Herstellung des Netzanschlusses werden die folgenden Pauschalsätze berechnet:

	netto	brutto
Hausanschluss inkl. Erdarbeiten im öffentlichen Bereich bis Grundstücksgrenze	1.020,00 €	1.213,80 €
je Meter Verlegung ab Grundstücksgrenze ohne Erdarbeiten (nur Material und Absanden)	10,00 €	11,90 €
je Meter Verlegung ab Grundstücksgrenze mit Erdarbeiten	24,50 €	29,16 €

Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse ohne Asphalt/ Beton voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Der Anschlussnehmer ist auf seinem Privatgrundstück berechtigt, Erdarbeiten in Eigenleistung und unter Einhaltung der Vorgaben der SWG zu erbringen. Bei der Berechnung des Netzanschlusspreises bis Nennweite DN 50 wird der selbst geschachtete und wiederverfüllte Graben zugunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gasinstallation erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/ oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der SWG fordert.
- 4.5 Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für einen inaktiven Netzanschluss ohne Verbrauch innerhalb der letzten 12 Monate.
- 4.6 Im Rahmen der durch das Baugesetzbuch und der Landesbauordnung erlassenen, rechtsverbindlichen Satzungen (Bebauungspläne) können zur Steuerung städtebaulicher Entwicklungen bei der koordinierten Erschließung (Ver- und Entsorgung) Sondervereinbarungen mit dem Anschlussnehmer getroffen werden.

## **5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten gem. § 9 Abs. 2 NDAV**

- 5.1 Die SWG verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWG nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen der SWG nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die SWG angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## **6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gem. § 14 NDAV**

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gem. § 14 NDAV und ist unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 6.2 Für jede weitere Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die SWG werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

## 7. Unterbrechung des Netzanschlusses gem. § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind der SWG vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

### Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Vergebliche Anfahrt:	52,00 €	61,88 €
Einstellung der Anschlussnutzung: (Sperrungen der Anschlussnutzung)	52,00 €	61,88 €
Zuschlag für Zählerausbau:	30,00 €	35,70 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit*):	52,00 €	61,88 €
Zuschlag für Zählereinbau:	30,00 €	35,70 €

\*) Herstellung Montag-Freitag in der Zeit zwischen 7-16 Uhr; Montag-Freitag außerhalb 7-16 Uhr sowie Samstag zzgl. 25% Zuschlag; Sonn- und Feiertage zzgl. 50% Zuschlag.

- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der SWG von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert entsprechend vorstehender Aufstellung berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## 8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der SWG gemäß § 22 Abs. 2 S. 6 NDAV zu tragen. Diese sind der SWG nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## 9. Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen der SWG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den derzeit gültigen Technischen Anschlussbedingungen der SWG für den Netzanschluss im Geltungsbereich der NDAV (TAB) sowie den Technischen Regeln zur Gas-Installation

(TRGI) und den übrigen entsprechenden DVGW-Arbeitsblättern als Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

## 10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gem. § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem von der SWG jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Die pauschalen Kosten betragen:

### Zahlungsverzug

Mahnung:		1,50 € <sup>*)</sup>
	netto	brutto
Einzug von Forderungen durch einen Beauftragten/ Nachinkasso:	25,21 €	30,00 €

<sup>\*)</sup> Dieser Betrag unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

- 10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWG kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG.

## 11. Datenschutz/ Widerspruchsrecht

- 11.1 Die SWG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der SWG widersprechen; telefonische Werbung durch die SWG erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

## 12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel. 03834 53-2115, Fax. 03834 53-2154 oder per E-Mail an kontakt@sw-greifswald.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/ 2757240-0, Telefax: 030/ 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### **13. Inkrafttreten**

- 13.1 Diese lediglich aufgrund der zum 01.08.2017 eingetretenen Gesamtrechtsnachfolge redaktionell geänderten Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten am 01.08.2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Gasversorgung Greifswald GmbH (GVG) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.02.2017.
- 13.2 Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen (einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen) und der Kostenerstattungsregelungen werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.

Greifswald, August 2017

Stadtwerke Greifswald GmbH